

Normen in der Verhaltensrechtfertigung in internationalen Krisen

Autor(en): **Krummenacher, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Annuaire suisse de science politique = Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft**

Band (Jahr): **24 (1984)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NORMEN IN DER VERHALTENSRECHTFERTIGUNG IN INTERNATIONALEN KRISEN

von Heinz Krumpal

Es sind uns nur wenige Studien bekannt, in welchen mit Hilfe quantitativ-empirischer Methoden versucht worden ist, normative Aspekte internationaler Politik zu erhellen. Einen diesbezüglichen Beitrag zu leisten, ist die Absicht des vorliegenden Aufsatzes, in welchem erste Analyseergebnisse von Daten vorgestellt werden, die im Rahmen einer Dissertation zum Thema internationale Normen und Krisen erhoben worden sind. Diese deuten daraufhin, dass zwischen staatlichen Eigenschaftsstrukturen und staatlicher Normpräferenz, d. h. der Neigung von Staaten, sich in der Verhaltensrechtfertigung bestimmter Normen auf bestimmte Weisen zu bedienen und anderer nicht, ein enger Zusammenhang besteht.

A notre connaissance il n'existe que peu d'études qui tentent de mettre en évidence les aspects normatifs de la politique internationale à l'aide de méthodes quantitatives/empiriques. Le but de cet article est de fournir une contribution allant dans ce sens. Il présente les premiers résultats d'une étude entreprise dans le cadre d'une thèse sur l'influence des normes politiques sur le comportement des Etats dans des crises internationales. Les résultats montrent qu'il existe un lien étroit entre les structures propres des Etats et leurs choix normatifs, c'est-à-dire leur tendance à se servir, pour justifier leur comportement, de telle norme bien précise, de telle manière, de préférence à d'autres.

I. Prätheorie

1. Die Notwendigkeit normativer staatlicher Verhaltensrechtfertigung

Dass Staaten – bzw. jene, welche in deren Namen Entscheidungen treffen und handeln – ihr aussenpolitisches Verhalten normativ rechtfertigen, vorab dann, wenn sie sich im Grenzbereich zwischen völkerrechtlich Erlaubtem und Nichterlaubtem bewegen, ist eine Tatsache, die uns die Massenmedien Tag für Tag vor Augen führen. Auch die Ursachen dafür sind aus wissenschaftstheoretischer Perspektive hinlänglich bekannt. Fasst man die vorgebrachten Argumente zusammen, so ist normative staatliche Verhaltensrechtfertigung im wesentlichen dadurch bedingt, dass:

- Regierungen, die Entscheide treffen, welche nicht in Einklang mit den Gepflogenheiten des gesellschaftlichen Alltags und den normativen Vorstellungen der Bürger stehen, gezwungen sind, Unterstützung innerhalb der eigenen Bevölkerung zu mobilisieren, um, wie Easton (1975) sagt, einen Verlust an «diffuser Unterstützung» oder «Legitimität» zu verhindern.
- Jeder Staat, der wider die Spielregeln der internationalen Politik verstösst, nicht nur die verletzte(n) Norm(en) an sich, sondern das internationale Normengefüge als Ganzes in seiner verhaltensregulierenden Wirksamkeit schwächt (vgl. Cohen, 1981: 25–26). Dies wiederum heisst, dass der Normdelinquent sich selbst schadet, und zwar in doppelter Hinsicht: Einerseits weil er durch sein Fehlverhalten auch solche Normen schwächt, auf die er aufgrund seiner spezifischen Interessenlage angewiesen ist, und andererseits weil er durch sein Infragestellen des Normengefüges die Handlungssicherheit auch der übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft gefährdet, die ihm dies u. U., d. h. wenn es ihm nicht gelingt, stichhaltige normative Gründe für sein Verhalten anzuführen, mit Sanktionen materieller oder sozio-struktureller Art heimzahlen (vgl. Henkin, 1968: 48).
- Staatlichem Verhalten stets eine Art Schrittmacherfunktion zukommt. Alles nämlich, was staatliche Entscheidungsträger in einer bestimmten Situation *tun und sagen*, muss in der Folge auch allen andern als Handlungs- und Legitimationsoption zugestanden werden, wenn diese in dieselbe oder eine vergleichbare Lage geraten. «There is a kind of reciprocity and symmetry operative in international society», schreibt Falk (1967: 482) in diesem Zusammenhang, «... that makes it the assertion by one state of a legal claim to act in a specified way available to other states similarly situated.» Wie zutreffend diese Beobachtung in der Tat ist, haben in der Folge u. a. Akehurst (1977: 16–17) anhand des sino-sowjetischen Konfliktes von 1962/65 und Franck/Weisband (1972) am Beispiel des Einflusses der amerikanischen Rechtfertigungsrhetorik anlässlich der Interventionen in Guatemala (1954) und in der Dominikanischen Republik (1965) auf die Legitimationsstrategie, derer sich die UdSSR beim Einmarsch in die CSSR bediente, sehr ausführlich dargelegt.

- Es staatlichen Entscheidungsträgern dadurch gelingen kann, nicht nur die Rechtmässigkeit des eigenen Tuns hervorstreichend und damit Sanktionen sowohl von innen wie auch von aussen abzuwenden, sondern gleichzeitig auch die rechtlich-moralische Unbotmässigkeit des Verhaltens des Gegners aufzuzeigen, ihn zu «de-legitimieren», was sich logischerweise in verstärktem internationalen Druck auf den Konfliktpartner und in einer Stärkung der eigenen Konfliktposition niederschlagen muss (vgl. Hoffmann, 1973: 82–83).

Die Notwendigkeit normativer Verhaltensrechtfertigung in der internationalen Politik und deren Motive scheinen – grundsätzlich zumindest – also unbestritten. Nicht so die Frage hingegen, ob hinter solchen staatlichen Rechtfertigungen auch tatsächlich die normativen Grundbekenntnisse jener stehen, die sie aussprechen, und sie – wenn wir die Problematik auf die quantitativ-empirische Ebene verlagern – folglich als valide Indikatoren internationaler Verhaltensnormen angesehen werden können. Zwei konkurrierende Positionen lassen sich hier grundsätzlich ausmachen: eine «realistische» und eine «idealistische». Beide sollen sie in der Folge kurz umrissen werden.

2. Zur Validität von Rechtfertigungen als Indikatoren internationaler Normen

a) die «realistische» Perspektive

Es ist die Feststellung, dass das gegenwärtige und wohl auch das zukünftige internationale politische System durch ein hohes Mass an Friedlosigkeit gekennzeichnet ist, welche «realistisch» orientierte Autoren – darunter so prominente wie Morgenthau und Hoffmann – zur Annahme bewegen, internationale Normen seien ineffizient (vgl. Blumenwitz, 1973: 113–18). Und – zur negativen Beurteilung der Effektivität internationaler Normen gesellt sich eine wesentliche – ineffizient seien sie primär deshalb, weil die internationale Rechtsordnung im Gegensatz zu modernen innerstaatlichen Rechtssystemen weder eine vom Willen der Rechtsuntergebenen unabhängige Gerichtsbarkeit noch Vollzugsgewalt zur Durchsetzung des Rechts aufweise, was sich in einer äusserst geringen Sanktionswahrscheinlichkeit niederschlägt (vgl. Morgenthau, 1967: 281–82).

Folgerichtig erblicken diese Autoren in der normativen Verhaltensrechtfertigung kaum mehr als eine, wenn auch durchaus notwendige, so doch untergeordnete Form des internationalen Konfliktaustausches, einen Nebenschauplatz des eigentlichen Konfliktes gleichsam, dem deshalb keine allzu grosse Bedeutung beizumessen ist, weil am Ende ohnehin Interessen und machtpolitisches Kalkül und nicht ethisch-moralische Prinzipien den Ausschlag geben für eine bestimmte staatliche Verhaltensweise. Völkerrechtliche Normen, wie sie in solchen Rechtfertigungen zum Vorschein gelangen, sind aus dieser theoretischen Perspektive betrachtet denn auch kei-

ne verbindlichen Verhaltensrichtlinien, denen es nachzuleben gilt, sondern vielmehr Bestandteile eines Instrumentariums, aus welchen sich im Bedarfsfall mit etwas legalistischer Gymnastik für jedes (Fehl-)Verhalten unschwer die gewünschten ex-post Rechtfertigungen konstruieren lassen, um machtpolitisch motiviertem Handeln zumindest den Anschein von Rechtmässigkeit zu verleihen (vgl. Simma, 1974: 67–68). Wenn es sich aber so verhält, wenn tatsächlich, wie Falk (1968: 137) spöttisch bemerkt «. . . international law is made to do service by providing the rhetoric for an international morality play that always comes to a happy end for our side», dann kann und darf sinnvollerweise auch nicht angenommen werden, dass staatliche Rechtfertigungen brauchbare Indikatoren internationaler Normen abgeben.

b) die «idealistische» Perspektive

Eine recht viel optimistischere Einschätzung der ordnungspolitischen Relevanz internationaler Normen kommt bei jenen Wissenschaftlern zum Ausdruck, die mehr oder weniger eine, wie wir es genannt haben, «idealistische» Position einnehmen.

Sie (u.a. Akehurst [1977], Falk [1967; 1968; 1970], Simma [1974; 1976]) betonen, dass Skepsis und Misstrauen, mit denen die «realistische» Forschungsrichtung internationalem Recht begegnet, weitgehend fehlplaziert sei, weil sie nicht nur auf falschen Vorstellungen in bezug auf die Beschaffenheit der internationalen Rechtsordnung, sondern auch auf einer Fehleinschätzung des internationalen Alltags beruhen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass ein dezentralisiert strukturiertes Rechtssystem¹, wie es die Staatengemeinschaft aufweise, nicht an Kriterien gemessen werden dürfe, die auf landesrechtliche Verhältnisse fokussiert seien, was in erster Linie auch für die oft diagnostizierte mangelnde Erzwingbarkeit des Rechts und geringe Sanktionswahrscheinlichkeit gelte (vgl. auch Kliesow, 1972: 151–52).

Folgt man dieser «idealistischen» Argumentationslinie, so spielen – den offensichtlichen institutionellen Mängeln zum Trotz – Normen in der Weltpolitik eine zwar diskrete, deshalb aber nicht minder bedeutende Rolle und können Rechtfertigungen und Anschuldigungen an die Adresse des Gegners durchaus als gültige Indizien ihrer Existenz gewertet werden.

1 Dezentralisierte soziale Systeme weisen, wie es in der völkerrechtlichen Literatur heisst, eine horizontale oder multizentrische Rechtsordnung auf. D. h. dass hier a) die Machtfülle auf die einzelnen Systemmitglieder verteilt ist und b) ein Mangel an rechtlicher Infrastruktur besteht, so dass c) die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Selbsthilfe zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen legitim ist und sich d) rechtliche Verpflichtungen allein aus der Gewohnheit oder aus vertraglichen Abmachungen ableiten lassen. Das Gegenstück zu einem solchen horizontalen Rechtsgefüge, das nicht nur für das internationale System, sondern auch für andere Gesellschaftsordnungen typisch ist (vgl. Masters, 1964), bildet ein vertikales oder unizentrisches Rechtssystem, wo, wie bei innerstaatlichem Recht, die rechtliche Macht monopolisiert ist (vgl. Falk, 1970: 489, Anm. 6 u. a.).

II. Forschungsziel

Ausgehend davon, dass internationale Politik nicht bloss nüchterne Machtpolitik ist, sondern staatliche Entscheidungsorgane auch nach ethisch-moralischen Gesichtspunkten handeln und sich dabei an einem Verhaltenskodex orientieren, der die in der Staatenwelt allgemein anerkannten und respektierten Normen widerspiegelt, ist das Ziel dieses Aufsatzes, welchem also eine durchaus «idealistische» Betrachtungsweise zugrunde liegt, eine Analyse dieses normativen Elementes der internationalen Politik.

Eine Einschränkung dieses sehr allgemein gehaltenen Forschungszieles drängt sich selbstverständlich auf, wobei sich eine solche allein schon aus dem erwähnten Umstand ergibt, dass Normen sich erst dann profilieren, wenn sie verletzt und in Frage gestellt werden. Denn dies heisst nichts anderes, als dass eine Untersuchung über die normative Komponente internationaler Politik wohl mit Vorteil² vor dem Hintergrund konfliktiver zwischenstaatlicher Interaktion zu erfolgen hat.

In bezug auf die Bedeutung internationaler Normen auf staatliche Entscheide, in einen Krieg einzutreten, ist in dieser Hinsicht von Goldmann (1969 und 1971) bereits wertvolle Arbeit geleistet und mit der von ihm entwickelten «qualitativen Inhaltsanalyse»³ der Weg für weitere Forschungsarbeit methodisch geebnet worden. Auch wir haben in einer früheren Untersuchung einen diesbezüglichen Beitrag zu leisten gesucht, wobei unser Augenmerk nicht kriegsspezifischen Normen galt, sondern solchen, die in Eskalationsprozessen – in Situationen also, die Wissenschaft und Öffentlichkeit gewöhnlich mit der recht schillernden Bezeichnung Krise⁴ versehen – eine Rolle spielen. Wir fragten damals, wie – d. h. unter Berufung auf welche Normen – staatliche Akteure in solchen Fällen ihr Verhalten einer kritischen Weltöffentlichkeit gegenüber rechtfertigen, wenn sie eines Normverstosses bezichtigt werden und internationale Unterstützung für sich zu mobilisieren suchen. Das Ergebnis bildete ein Katalog krisentypischer internationaler Normen und eine systematische Beschreibung derselben (vgl. Krummenacher, 1981).

Mit dem vorliegenden Artikel nun setzen wir diese Arbeit fort, verlassen jedoch die Ebene der reinen Deskription und dringen vor in den Bereich der Hypothesengenerierung und teilweise auch -überprüfung. Das erkenntnisleitende Interesse bildet dabei die Frage:

2 Mit Vorteil deshalb, weil zwar auch noch andere Methoden zur Identifizierung von Normen denkbar wären (vgl. Cohen, 1981: 12–13), diese jedoch ungleich grössere Operationalisierungsprobleme stellen würden.

3 Ausführlich beschrieben ist diese Methode bei Goldmann (1971: 66–67) und bei Krummenacher (1981: 65–69).

4 Krisen werden hier definiert als jene Situationen auf dem Frieden–Krieg-Kontinuum zwischenstaatlicher Beziehungen, die a) durch eine akute Kriegsgefahr und b) durch eine Ungewissheit bezüglich des weiteren Konfliktverlaufs gekennzeichnet sind (vgl. dazu Krummenacher [1981] und die dort angegebene Literatur). Gemäss unserer operationalen Kriterien, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, haben sich zwischen 1961 und 1981 im internationalen System zirka 110 solche Situationen ereignet.

Unterscheiden sich Staaten, die als Krisenakteure in Erscheinung treten, aufgrund ihrer unterschiedlichen Merkmalsstruktur hinsichtlich ihrer normativen Rechtfertigungspräferenzen?

Und wenn ja: Welche unabhängigen Variablen sind besonders geeignet, diese Präferenzunterschiede zu erklären?

Um diese Fragen schlüssig beantworten zu können, wurde ein von Frei (1974) im Zusammenhang der völkerrechtlichen Effektivitätsforschung entwickeltes Modell übernommen, unseren Interessen gemäss weiterentwickelt und anhand von Datenmaterial geprüft, welches über die einzelnen Krisenakteure und deren normativen Rechtfertigungen erhoben wurde. Wir stellen im folgenden dieses Modell vor und präsentieren daran anschliessend erste Testergebnisse.

III. Ein Modell zur Erklärung staatlicher Normpräferenz

1. Die abhängige Variable: staatliche Normpräferenz

Einer Definition des Konzepts staatliche Normpräferenz hat selbstredend eine Klärung dessen voranzugehen, was genau unter der Bezeichnung internationale Norm zu verstehen ist. Auf eine kurze Formel gebracht, lassen sich diese begreifen als Kristallisationspunkte international allgemein erwünschten Verhaltens, deren Ursprung im gemeinsamen Wunsche aller Mitglieder des Staatensystems nach Handlungssicherheit und diese gewährleistenden standardisierten Interaktionsabläufen zu suchen ist (vgl. Cohen, 1981: 6, 8, 15). In dieser Eigenschaft unterscheiden sich nun aber internationale Normen in einer ganzen Reihe normtheoretisch bedeutungsvoller Merkmale voneinander, so u.a. hinsichtlich dem Norminhalt, der Normart, dem Formalisierungsgrad und dem Geltungsbereich.

Norminhalt

Bezüglich des Inhalts lassen sich Normen zunächst einmal einteilen in solche, die sich auf staatliches Verhalten in Friedenszeiten beziehen, und solche, deren verhaltensregulierende Wirkungskraft sich in konfliktiven Interaktionssequenzen manifestiert. Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen dieser Studie, in welcher wir uns mit staatlichem Verhalten in Krisensituationen beschäftigen, Normen des zweiten Typus im Vordergrund stehen. Unterschieden wird dabei zwischen materiellen Normen einer- und prioritätregelnden Normen sowie Normen der Zuständigkeit andererseits.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, lassen sich die materiellen Normen weiter in verschiedene Subkategorien einteilen, je nachdem ob sie die Anwendung von Gewalt verbieten oder gebieten; die Integrität und Souveränität der Staaten betreffen; das Konfliktverhalten im allgemeinen normieren oder universale Zielvorstellungen beinhalten.

Tabelle 1: Krisenbezogene internationale politische Normen – Ein Katalog

Normkategorie	Normgegenstand	Norminhalt	
Materielle Normen	Verneinung von Gewalt	N-1 Verbot der einzelstaatlichen Gewaltanwendung	
		N-8 Wiedervereinigung ohne Gewalt	
		N-9 Gewaltverbot gegen fremde Staatsbürger	
		N-10 Gewaltverbot gegen Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen	
		N-11 Prinzip der Angemessenheit der Gewaltanwendung	
		Bejahung von Gewalt	N-2 Egoistische Gewaltanwendung zur Wahrung vitaler Eigeninteressen
			N-3 Altruistische Gewaltanwendung zur Wahrung vitaler Interessen anderer
			N-4 Präventive Gewaltanwendung zwecks Abschreckung
			N-5 Gewaltanwendung als Vergeltung
			N-6 Gewaltanwendung zur Erlangung von Unabhängigkeit
			N-7 Wiedervereinigung durch Gewalt
	Staatliche Integrität	N-12 Prinzip der Respektierung der territorialen Integrität und nationalen Souveränität	
		N-13 Anerkennung der territorialen Integrität von zu dekolonisierenden Territorien	
		N-14 Prinzip der Nichteinmischung	
		N-15 Nichtunterstützung von Regimegegnern des Feindes	
		N-16 Existenz- und Selbstbestimmungsrecht	
		N-17 Wahrung der territorialen Einheit	
		N-18 Prinzip der beschränkten Souveränität	
		N-19 Prinzip der Kontaktnahme und -erhaltung	
	Konfliktverhalten	N-20 Nichtausschlagen von Verhandlungs- und Vermittlungsangeboten	
		N-21 Prinzip der Waffenruhe während Verhandlungen	
		N-22 Keine Provokation durch Machtdemonstration	
		N-23 Prinzip der Nichtproliferation lokaler Konflikte	
		N-24 Nichtintervention von Grossmächten	
		N-25 Gebot der friedlichen Konfliktbereinigung	
		N-26 Prinzip der wirtschaftlichen Nichterpressung	
		N-27 Verbot der Diffamierung des Gegners	
		N-28 Nichtgefährdung des globalen Friedens	
		N-29 Prinzip der friedlichen Koexistenz	
	Beschreibung universaler Ziele	N-30 Nichtschädigung von Blockinteressen	
		N-31 Prinzip der Vertragstreue	
		N-32 Keine unilaterale Änderung des Status-Quo	
		N-33 Prinzip der Wahrung von Allianzverpflichtungen	
		N-34 Verbot des Revanchismus	
		N-35 Prinzip der Nichtanerkennung illegaler Regimes	
		N-36 Respektierung von Neutralität und Nonalignment	
		N-37 Ablehnung von Neutralität und Nonalignment	

Normkategorie	Normgegenstand	Norminhalt
Prioritätsregelnde Normen	Rangfolgebestimmung	N-38 Verbot von Hegemonialismus und Expansionismus
		N-39 Achtung der Menschenrechte
		N-40 N-28 hat Priorität vor N-33
		N-41 N-17 hat Priorität vor N-16
		N-42 Verstoss gegen N-31 führt zu N-5
Zuständigkeitsnormen	Zuständigkeitsumschreibung	N-43 Regionales Recht hat Priorität vor Völkerrecht
		N-44 N-1 hat Priorität vor N-17
		N-45 Zuständigkeit der UNO bei der Lösung zwischenstaatlicher Konflikte
		N-46 Zuständigkeit regionaler Organisationen bei der Lösung zwischenstaatlicher Konflikte

Prioritätsregelnde Normen und Zuständigkeitsnormen dagegen bestimmen die Rangfolge materieller Normen, wenn diese miteinander kollidieren, bzw. sie umschreiben, wer auf welche Weise zur Behebung von internationalen Krisen zuständig ist.

Normart

Auch wenn bei internationalen Normen die Sanktionswahrscheinlichkeit im Verletzungsfalle verhältnismässig gering ist, so zeichnen sie sich doch durch ein hohes Mass an Verbindlichkeit aus, indem sie den Normadressaten stets zu einer ganz bestimmten Verhaltensweise anhalten oder ihn davon abhalten wollen. Internationale Normen sind denn auch stets präskriptive oder prohibitive, niemals aber permissive Verhaltensanweisungen (vgl. Goldmann, 1971: 21–22).

Formalisierungsgrad

Typologien internationaler Normen, die auf dem Unterscheidungskriterium «Grad der Formalisierung» beruhen, haben bereits Goldmann (1971: 35) und Cohen (1981: 50) erstellt. Diese sind vom Standpunkt der Theorie aus zwar als sehr aufschlussreich, von jenem der empirischen Erfassbarkeit jedoch als wenig brauchbar anzusehen. Im Rahmen unserer Untersuchung wird denn auch schlicht zwischen formalisierten Normen (völkerrechtliches Vertrags- und Gewohnheitsrecht) und nichtformalisierten Normen (tacit agreements, gentleman's agreements usw.) unterschieden. Für formalisierte Normen gebrauchen wir dabei auch den Terminus «Rechtsnorm» und für nichtformalisierte Normen die Bezeichnung «Spielregel».

Geltungsbereich

Goldmann (1971: 21) hat seinerzeit in Anlehnung an soziologische Normtheorien vorgeschlagen, internationale Normen nur dann als solche

zu betrachten, wenn ihnen innerhalb des Adressatenkreises eine universelle Geltung zukomme. Andere Autoren vertreten demgegenüber die Ansicht, dass mit der veränderten Machtstruktur im internationalen System auch dessen normative Ordnung eine qualitative Änderung erfahren habe und internationales Recht nicht mehr als monolithischer Block, sondern als «a congeries of separate and distinct bodies of more or less authoritative rules» (McWhinney, 1964: 24–25) anzusehen sei. Das klassische Völkerrecht mit seiner universellen Reichweite stehe dabei Seite an Seite mit solchen Typen von Normen, deren Geltung geographisch eingeschränkt ist (UN-based law, regional law, interbloc law usw.). Auch hier unterscheiden wir wiederum aus Gründen der empirischen Trennschärfe lediglich zwischen universalen und regionalen Normen, je nachdem die Zahl der Normadressaten eingeschränkt ist oder nicht.

Wenn im folgenden also von Normpräferenz die Rede ist, so meinen wir damit nicht nur die Neigung staatlicher Akteure, sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens oder/und moralischen Diskreditierung des Gegners bestimmter Norminhalte zu bedienen, sondern wir schliessen damit ebenfalls Präferenzen in bezug auf die Art und Weise ihrer Verwendung bzw. Vermittlung ein. Mit anderen Worten: Die abhängige Variable Normpräferenz (y) wird in die vier Teildimensionen Norminhalt (y_1), Normart (y_2), Formalisierungsgrad (y_3) und Geltungsbereich (y_4) zerlegt.

2. Die intervenierenden Variablen: Reziprozität und Integrationsgrad

Wovon hängt nun aber die staatliche Normpräferenz ab? Oder anders gefragt: Welche Faktoren determinieren im Rechtfertigungsfall die Wahl staatlicher Entscheidungsorgane hinsichtlich Norminhalt, Normtyp usw.? Wir vermuten, dass diese Normpräferenzen sich erklären lassen durch das Ausmass, in welchem staatliche Entscheidungsträger (a) eine Symmetrie der Interessen oder Reziprozität in den zwischenstaatlichen Beziehungen perzipieren (interaktionstheoretischer Ansatz) bzw. (b) Staaten im internationalen System integriert sind (integrationstheoretischer Ansatz).

Der interaktionstheoretische Ansatz

In einer arbeitsteiligen Welt, in der kein Staat autark, d.h. in der Lage ist, all seine Bedürfnisse vollends aus eigenen Kräften zu befriedigen, sind die einzelnen Staaten notwendigerweise dazu gezwungen zu inter-agieren. Je mehr Aussenpolitiker sich dieser «Reziprozität der Beziehungen» oder «Symmetrie der Interessen» (vgl. Blenk-Knocke, 1979: 68) bewusst sind, je mehr sie ausserdem gewahr werden, dass – wenn zwischenstaatliche Interaktion nicht nur heute, sondern auch morgen berechenbar und damit regelmässig sein soll – das zeitliche Gefälle zwischen Leistung und Gegenleistung durch Garantien abgedeckt sein muss, desto stärker werden sie bestrebt sein, zur Legitimierung ihres Verhaltens stets auf solche Normen zu-

zugreifen, welche der Erhaltung dieser Handlungssicherheit dienen. Denn Handlungssicherheit heisst ja letztlich nichts anderes, als dass mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sich möglichst alle Interaktionspartner möglichst immer an möglichst alle Normen halten. Und – aus dieser Optik gesehen zumindest –: je häufiger die Akteure die Bereitschaft dazu in *Wort und Taten* zu erkennen geben, desto grösser ist sie.

Umgekehrt werden Staaten, deren Entscheidungsträger eine solche Interessensymmetrie als nicht vorgegeben oder als ungenügend erachten und sich benachteiligt wähnen, wenig Wert auf *solche* stabile Interaktionsmuster legen und das bestehende Normensystem, das für die Ungleichgewichtigkeit der Beziehungen verantwortlich ist, so zu verändern suchen, dass sich *für sie* eine Symmetrie der Interessen einstellt. Dies bedeutet konkret wiederum, dass sie in ihren Rechtfertigungsstatements andere, auf ihre spezifischen Interessen besser abgestimmte normative Präferenzen zum Ausdruck bringen, und zwar nicht allein in bezug auf den Norminhalt, sondern auch hinsichtlich der übrigen Präferenzdimensionen.

Der integrationstheoretische Ansatz

Ursprünglich sind Verhaltensnormen also «aussengeleitete Prozesse des Lernens» (König, 1969: 982), die auf dem interaktionsbedingten Zusammenspiel von Leistung und Gegenleistung bei normentsprechendem bzw. Nichtleistung bei normabweichendem Verhalten beruhen. Kurz: Man verhält sich in einer bestimmten Situation so und nicht anders, weil man dadurch die grösstmögliche Gewähr dafür hat, dass die «Andern» sich in entsprechenden Situationen ebenso verhalten.

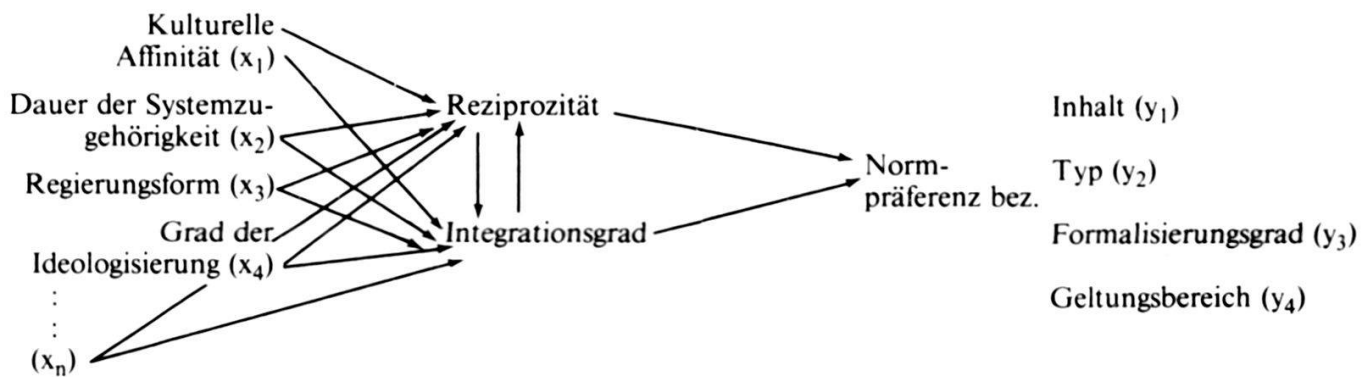
Wenn nun diese aussengeleiteten Lernprozesse als Folge fortgesetzt positiver oder negativer Erfolgserlebnisse nach innen, ins «Gewissen» gleichsam, verlegt werden, dann sprechen wir von deren Verinnerlichung oder Internalisierung. Normen werden dann – und dies ist der Kerngedanke dieser theoretischen Perspektive – nicht mehr deshalb respektiert, befolgt und zur Legitimation herbeigezogen, weil man sich davon den grösstmöglichen Nutzen verspricht, sondern weil sie, wie König (Ibid.) dies nennt, zu «Maximen des eigenen Wollens» erhoben und zu einem Bestandteil dessen gemacht worden sind, was in der Sozialwissenschaft gewöhnlich mit «beliefsystem» (Holsti, 1976: 20), «image» (Boulding, 1956: 6) usw. umschrieben wird.

Neben der interaktionsbedingten funktionalen Komponente hat staatliche Normpräferenz also zusätzlich eine ethisch-moralische Dimension und ist bedingt auch dadurch, dass internationale Normen von jenen, die staatliche Entscheide treffen und diese in Taten umsetzen, internalisiert (Ebene des Individuums) oder als normative Sicherung in staatlich-bürokratische Entscheidungsabläufe (Ebene der Organisation) eingewoben worden sind (vgl. Goldmann, 1971: 15–17; Fisher, 1961: 1130–40).

Mit der Feststellung, dass internationale Normen deshalb zur Legitimierung staatlichen Handelns verwendet werden, weil sie entweder von den

Normadressaten als im eigenen Interesse liegend perzipiert oder/und von diesen internalisiert worden sind, sind staatliche Normpräferenzen zwar grundsätzlich, ohne Zweifel aber noch nicht hinreichend erklärt. Zu fragen gilt es nun vielmehr, wovon denn «Reziprozitätswahrnehmung» und «Integrationsgrad» ihrerseits wiederum beeinflusst werden. Letztere Konzepte sind dabei, wie Graphik 1 zeigt, als intervenierende Variablen ins Modell einzufügen.

Graphik 1: Modell zur Erklärung staatlicher Normpräferenz



3. Die unabhängigen Variablen

Drei Kategorien von Variablen scheinen aufgrund vorliegender völkerrechts- und politikwissenschaftlicher Arbeiten (vgl. Falk, 1970; Frei, 1972 und 1974; Goldmann, 1971; usw.) besonders geeignet zu sein, als eigentliche unabhängige Variablen staatliche Normpräferenzen in Krisensituationen erklären zu können: 1) Merkmalsvariablen der Krisenakteure; 2) Merkmalsvariablen der Krisenkonfiguration und 3) Merkmalsvariablen der Normen selbst. Im Rahmen dieses Aufsatzes beschränken wir unsere Ausführungen jedoch auf Variablen des ersten Typus, diskutieren und überprüfen also lediglich die Zusammenhänge zwischen staatlichen Attributen einer- und Normpräferenzen andererseits.

Anknüpfungspunkt unserer theoretischen Überlegungen bildet dabei die besonders in der Völkerrechtswissenschaft weit verbreitete Ansicht, wonach «Status-Quo-Staaten» (gemeinhin definiert als industrialisierte westliche Demokratien) und solche, die sich zusehends zu solchen entwickeln (die sozialistischen Staaten Osteuropas), weitaus weniger Mühe bekunden, sich an völkerrechtliche Normen zu halten, als junge, wirtschaftlich und politisch wenig fortgeschrittene Dritt- und Viertweltstaaten, denen in der Regel eine völkerrechtsrevisionistische Haltung nachgesagt wird.

Der Grund dafür wird darin erblickt, dass das existierende Völkerrecht das Ergebnis einer Rechtsentwicklung darstellt, die in Gang gesetzt und getragen worden ist von einer kleinen Anzahl von Staaten, deren charakteristische Gemeinsamkeiten eine westeuropäische kulturelle Vergangen-

heit, eine lange Tradition nationalstaatlicher Eigenständigkeit, eine mehr oder minder demokratische Staatsform sowie ein relativ hohes wirtschaftliches Entwicklungsniveau waren. Internationales Recht, so wird argumentiert, sei folglich nichts anderes als die ins Normative erhärteten politischen und wirtschaftlichen Zielvorstellungen der Mitglieder dieses Staatenzirkels und trage den Interessen vor allem jener Generation von Staaten keine Rechnung, die erst im Verlauf des Entkolonisationsprozesses ihre Unabhängigkeit erwirkt haben (vgl. Falk, 1970: 513).

Staatliche Normpräferenzen, vermutet man also, hingen im wesentlichen ab: 1) von der historisch-kulturellen Affinität zum Westen; 2) von der Dauer der Zugehörigkeit zum internationalen politischen System; 3) vom Regierungssystem und 4) vom wirtschaftlichen Entwicklungsniveau.

Im folgenden sollen diese Variablen, in denen auch wir Einflussgrößen von beachtlicher Aussagekraft vermuten, vorgestellt und ihre Wirkung auf einige zentrale Präferenzdimensionen in Hypothesenform aufgezeigt werden⁵. Ergänzt werden sie durch die Variable Grad der Ideologisierung, die gemessen wird aufgrund der religiösen Fraktionalisierung einer- und der rassischen Fraktionalisierung andererseits.

a) Kulturelle Affinität und Normpräferenz

Es liegt auf der Hand, dass die westlich-demokratische Urheberschaft der internationalen Rechtsordnung deren Normen in weit stärkerem Mass internalisiert und institutionalisiert hat als die übrigen Staaten – folglich also besser im internationalen politischen System integriert ist. Gleichzeitig dürfte es ihnen, da diese Normen ja ihren ureigensten Bedürfnissen entspringen, um vieles leichter fallen, in zwischenstaatlichen Beziehungen eine Symmetrie der Interessen wahrzunehmen, und zwar selbst dort, wo auf Antrieb eine solche nicht zu existieren scheint. In bezug auf den Zusammenhang zwischen der kulturellen Affinität und den abhängigen Präferenzvariablen lassen sich damit bereits erste hypothetische Mutmassungen anstellen, nämlich:

- Zum westlichen Kulturkreis gehörende Staaten neigen weniger dazu, Normen anzurufen, welche auf die Veränderung der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzielen. Insbesondere ist deshalb anzunehmen, dass sie häufiger als nichtwestliche Staaten die Anwendung von Gewalt zurückweisen. Umgekehrt dürften letztere die Anwendung von Gewalt vermehrt bejahen, um auf diese Weise die für sie ungünstige normative Struktur des Völkerrechts zu verändern ($x_1 \rightarrow y_1$).
- Westliche Staaten bevorzugen zur Verhaltensrechtfertigung formalisierte Normen und weisen gleichzeitig des öfters auf deren universalen Gel-

⁵ Nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnte die Variable «wirtschaftliches Entwicklungsniveau», und zwar deshalb, weil zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels die entsprechenden Daten noch nicht verfügbar waren. Ausgeklammert bleibt im folgenden ausserdem auch die Operationalisierungsproblematik, auf die wir in einem abschliessenden Untersuchungsbericht näher eintreten werden.

tungsbereich hin, während es im Falle nichtwestlicher Staaten sich gerade umgekehrt verhält: Sie zitieren eher Normen von geographisch beschränkter (regionaler) Reichweite, die oft auch (noch) nicht als formalisierte Normen Aufnahme im Völkerrecht gefunden haben ($x_1 \rightarrow y_{3,4}$).

b) Zugehörigkeit zum internationalen System und Normpräferenz

Dass Neulinge in einem sozialen System sich mit den vorgegebenen Normen meist recht schwer tun, weil sie Umgangsformen und Spielregeln noch nicht kennen, dürfte allgemein bekannt sein. Es erscheint von daher plausibel, anzunehmen, dass mit wachsender Zugehörigkeitsdauer ein Staat besser im internationalen System integriert ist und eine gesteigerte Fähigkeit zur Perzeption der wechselseitigen Abhängigkeit der Mitglieder der Staatengemeinschaft voneinander aufweist. Auch hier gilt folglich:

- Je länger die Zugehörigkeit zum internationalen System, desto grösser die Bereitschaft, sich in der Verhaltensrechtfertigung auf Normen abzustützen, die auf eine Beibehaltung des Status-Quo abzielen ($x_2 \rightarrow y_1$).
- Je länger die Systemzugehörigkeit, desto stärker der Hang zur Verwendung formalisierter und universaler Normen ($x_2 \rightarrow y_{3,4}$).

Eine Einschränkung ist hier allerdings insofern am Platz, als Novizen sich oft und gerne «überanpassen», was sich im normativen Bereich durchaus darin äussern könnte, dass man sich möglichst solcher Normen bedient, von denen man weiss, dass sie hohes internationales Ansehen geniessen (vgl. Frei, 1974: 46–47). Es würde demnach nicht überraschen, wenn auch diese Staatengruppe vorwiegend sich auf universale Rechtsnormen berufen würde.

c) Regierungsform und Normpräferenz

Demokratisch regierte Staaten zeichnen sich gegenüber nichtdemokratischen Regierungssystemen durch eine ausgesprochen hohe Transparenz in aussenpolitischen Entscheidungsprozessen und eine pluralitäre Beteiligung an denselben aus. Sie haben folglich – unter der Voraussetzung selbstverständlich, dass dieser breitgestreuten aussenpolitischen Mitwirkung auch eine fundierte Kenntnis internationaler Normen entspricht – dem Rechtsempfinden der eigenen Bevölkerung vermehrt Rechnung zu tragen und können sich kaum Völkerrechtsverletzungen zuschulden lassen kommen, ohne damit rechnen zu müssen, dass solche aufgedeckt und negativ sanktioniert werden (vgl. Henkin, 1968: 59). In bezug auf die normativen Rechtfertigungspräferenzen bedeutet dieser hohe interne Legitimationsdruck:

- dass Staaten mit unterschiedlicher Regierungsform sich auch unterschiedlicher normativer Rechtfertigungsinhalte bedienen, je nachdem wie gross die Notwendigkeit ist, sich nach innen zu legitimieren ($x_3 \rightarrow y_1$).
- dass (weil präskriptive Normen logischerweise vorwiegend der Rechtfertigung des eigenen Tuns und prohibitive der Anklage des Gegners die-

- nen) demokratische Staaten dazu neigen, sich öfter präskriptiver Normen zu bedienen als nichtrechtsstaatliche Systeme ($x_3 \rightarrow y_2$).
- dass sich demokratische Staaten vor allem auf besonders stark im internationalen System etablierte Normen abstützen müssen; Normen also, die einen hohen Formalisierungsgrad und einen grossen Geltungsradius aufweisen ($x_3 \rightarrow y_{3,4}$).

d) Grad der Ideologisierung und Normpräferenz

Je ideologischer und – wie Frei (1974: 33) mit Recht bemerkt – je *homogener* ideologisch die Bevölkerung eines Staates denkt, desto kleiner ist der Spielraum der Entscheidungsträger bei der Entscheidungsfindung. Zum einen nimmt die Tendenz zum «Null-Summen-Denken» (d.h. die Auffassung, dass des einen Gewinn des andern Verlust ist und umgekehrt) zu und verunmöglicht zusammen mit Verzerrungen in der Realitätswahrnehmung (vgl. Goldmann, 1971: 16) die Perzeption einer Interessensymmetrie zwischen den Akteuren. Zum andern ist ein starkes ideologisch-nationalistisches Zusammengehörigkeitsgefühl gleichzeitig auch identisch mit einer Distanzierung von den «Andern», was wiederum bedeutet, dass auf Kosten internationaler nationale Normen gestärkt werden. Wir vermuten daher, dass:

- die Wahl normativer Rechtfertigungsmotive abhängt vom Grad der Ideologisierung ($x_4 \rightarrow y_1$).
- je höher der Grad der Ideologisierung, desto stärker der Hang zur Verwendung präskriptiver Normen, weil auch in diesem Fall der interne Legitimationsdruck enorm ist ($x_4 \rightarrow y_2$).
- je höher der Grad der Ideologisierung, desto geringer Formalisierungsgrad und Geltungsbereich der verwendeten Normen ($x_4 \rightarrow y_{3,4}$).

IV. Der empirische Befund

1. Präferenzen in bezug auf den Norminhalt

Bezüglich der *Anwendung bzw. Androhung von Gewalt* fällt auf, dass westliche Staaten zwar stärker als nichtwestliche durch häufigere Verwendung von N-1, N-8, N-9 und Vernachlässigung von N-6 und N-7 zu erkennen geben, dass sie Gewalt nicht als legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen betrachten. Andererseits berufen sie sich aber auch überdurchschnittlich viel und mehr als alle andern auf das Recht der gewaltsamen Vergeltung (N-5) sowie der präventiven (N-4) und altruistischen Gewaltanwendung (N-3), so dass insgesamt nicht gesagt werden kann, dass Staaten, die zum westlichen Kulturkreis gehören, gegenüber nichtwestlichen Staaten eine erhöhte Bereitschaft zur Verwendung von Gewalt zurückweisenden Normen bekundeten, sondern lediglich, dass Gewaltan-

wendung je nach kultureller Zugehörigkeit anders deklamiert zu werden pflegt.

Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich auch für die Variablen Dauer der Systemzugehörigkeit und Regierungsform. Wenngleich etwas weniger ausgeprägt (vgl. Tabelle 2), zeigt es sich auch hier, dass mit wachsender Zugehörigkeitsdauer und bei demokratischer Regierungsform man mehr auf gewaltlose Normen abstellt, gleichzeitig sich aber auch in hohem Masse auf Normen beruft, die wie N-2, N-3 und N-4 die Anwendung von Gewalt erlauben.

Weiter scheint ebenfalls ein starker Zusammenhang zu bestehen zwischen der Verwendung von Gewalt bejahenden und verneinenden Normen und dem Grad der Ideologisierung. In erster Linie trifft dies zu für die Beziehung zwischen der rassistischen Fraktionalisierung und gewaltbejahenden Normen, für die ein Korrelationskoeffizient von 0.28 ermittelt wurde (vgl. Tabelle 2). Dabei dürfte der Umstand, dass N-6 und N-7 ausschliesslich von rassistisch homogenen Staaten zur Verhaltensrechtfertigung herangezogen wurden, wesentlich für die Stärke dieser Beziehung verantwortlich sein.

Wenn wir oben vermutet haben (vgl. Kap. III, 3, a), dass westliche Staaten dazu neigen, Normen anzurufen, welche die bestehenden Zustände zementieren, so ist dieses Vorurteil bei genauer Analyse der Nennungshäufigkeit der verschiedenen *Integrationsnormen* doch etwas zu präzisieren. Zwar haben sich westliche Staaten – wie alle übrigen grundsätzlich auch – verbal zur territorialen Integrität (N-12) und zum Prinzip der Nichteinmischung (N-14) bekannt, traten daneben aber auch überdurchschnittlich häufig für das Selbstbestimmungsrecht (N-16) und wider die Anerkennung kolonialer Grenzen (N-13) ein – eine Verhaltensweise, die u.U. geeignet sein kann, staatliche Souveränitätsrechte zu demontieren. Es ist dies ein deutlicher Fingerzeig, dass jene internationalen Normen, welche die Stärkung der staatlichen Integrität und nationalen Souveränität zum Inhalt haben, *heute* eher im Interesse jener liegen, die nicht zum westlichen Kulturkreis gehören. Es ist dies eine Vermutung, die dadurch erhärtet wird, dass es ausschliesslich auch nur nichtwestliche Staaten waren, welche explizit der nationalen Einheit gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht Priorität einräumten, d.h. rechtfertigenden Gebrauch von N-41 machten.

In der Kategorie jener Normen, die *Verhaltensrichtlinien für das Konfliktverhalten* beinhalten, kommt, wie ebenfalls aus Tabelle 2 hervorgeht, der Variable Kulturelle Affinität sowie den Indikatoren für die ideologische Fraktionalisierung am meisten Bedeutung für die Erklärung normativer Inhaltspräferenzen zu. Aus einer ganzen Reihe interessanter, theoretisch allerdings nicht leicht verortbarer Beziehungsmuster sticht dabei heraus, dass westliche Staaten überproportional häufig zur friedlichen Konfliktbehebung (N-25) aufrufen und auch immer wieder darauf hinweisen, dass Waffenruhen respektiert werden müssen (N-21) und dass selbst in Krisen die Bereitschaft zur Kommunikation mit dem Gegner aufrecht zu erhalten ist (N-19). Daneben äussern sie sich zusammen mit den mit dem Westen historisch liierten Staaten auch öfter dahingehend, dass Grossmächte sich

Table 2: Korrelationskoeffizienten (PHI bzw. CRAMERS'V) zwischen den unabhängigen Variablen Kulturelle Affinität, Dauer der Systemzugehörigkeit, Regierungsform, Religiöse Fraktionalisierung, Rassische Fraktionalisierung und der abhängigen Variable Norminhalt; aufgeschlüsselt nach Normkategorien

	Gewaltbejahende Normen	Gewaltverneinende Normen	Normen betr. staatliche Integrität	Normen betr. Konfliktsverhalten	Universale Normen	Prioritätsregelnde Normen	Zuständigkeitsnormen
Kulturelle Affinität	0.27	0.25	0.19	0.31	0.29	*	0.37
Dauer der Systemzugehörigkeit	0.20	*	*	0.24	*	*	*
Regierungsform	0.24	0.27	*	*	0.28	*	0.40
Religiöse Fraktionalisierung	*	0.22	0.13	0.30	0.31	*	*
Rassische Fraktionalisierung	0.28	0.20	0.20	0.30	0.25	*	*

(* auf .05-Niveau nicht signifikant)

nicht in lokale Konflikte einmischen dürfen (N-24), wobei sie andernseits auch nicht davor zurückschrecken, Konflikte zu internationalisieren. Zumindest lässt die grobe Vernachlässigung von N-23 dies vermuten. Viel konsistenter – wenigstens auf verbaler Ebene – erweisen sich in dieser Beziehung die historisch mit dem Westen assoziierten Staaten: N-23 und N-24 werden von ihnen als einzige überdurchschnittlich häufig genannt. Die Präferenzen nichtwestlicher Staaten lassen im Gegensatz zu den andern auf eine grössere Bereitschaft zur bewaffneten Konfliktausmarchung mit Fremdhilfe schliessen (sehr geringe Verwendung der Motive N-25 und N-24).

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der ideologischen Homogenität und der Nennungshäufigkeit von Konfliktverhaltensnormen ist interessant, dass beide Indikatoren auf identische Beziehungsmuster schliessen lassen; mit der Ausnahme, dass religiös homogene Staaten etwas stärker als rassistisch homogene die Kommunikationspflicht (N-19) betonen. Im übrigen ist auffällig, wie homogene gegenüber heterogenen Staaten mehr für eine geographische Beschränkung internationaler Konflikte eintreten (oftmalige Nennung von N-23), sich dagegen selten auf N-24 abstützen, einer zu ihren Gunsten erfolgenden Intervention einer Grossmacht folglich positiver gegenüberstehen. Der Grund dafür dürfte darin zu sehen sein, dass Grossmachtinterventionen für heterogene Staaten eine grössere innere Belastungsprobe darstellen als für homogene.

Lässt sich die Hypothese, wonach westliche Demokratien sich primär den Status-Quo sichernden Normen verpflichtet fühlen, auch nicht in allen Teilen aufrecht halten, so gibt es im Bereich der *universalen Normen* doch auch wieder Anhaltspunkte dafür, dass dem so ist. Denn gerade konservative Normen wie: N-28, N-31, N-32 und N-36 sind es, die innerhalb der westlich/demokratischen Staatengruppe zuoberst auf der Präferenz-Skala stehen, während sowohl die nichtwestlichen wie auch die nichtdemokratischen durch eine Bevorzugung der Motive «Hegemonieverbot» (N-38) und «Nichtschädigung regionaler Interessen» (N-30) auffallen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufforderung zur Befolgung internationalen Rechts (N-31) nicht nur von den westlichen, sondern vermehrt auch von den nichtwestlichen Staaten ausgegangen ist und lediglich die mit dem Westen «Affilierten» dieses Motiv vernachlässigten. Eine Erklärung dieses Phänomens im Lichte der «Überanpassungs-Theorie» schiene naheliegend – zumal nichtwestliche Staaten meist auch junge Staaten sind –, muss indessen verworfen werden, weil ein entsprechender Zusammenhang zwischen N-31 und der Dauer der Systemzugehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Prioritätregelnde Normen werden, wie wir vermutet haben, vorzugsweise von jenen zur Verhaltensrechtfertigung herbeigezogen, denen eine punktuelle Reinterpretation des geltenden Völkerrechts gelegen kommt, d. h. also von jungen, nichtwestlichen und nichtdemokratischen Staaten. Allerdings bedienen sie sich ihrer längst nicht in einem Ausmass, welches eine statistische Auswertung und weitergehende Interpretation der Ergebnisse als sinnvoll erscheinen liesse (n = 69).

Bei den *Zuständigkeitsnormen* fällt auf – wenngleich auch hier der schwachen Zellhäufigkeiten wegen die ermittelten Assoziationswerte mit Vorsicht aufgenommen werden müssen (vgl. Tabelle 2) –, dass westliche (inkl. mit dem Westen liierte) und demokratische Staaten stärker dazu neigen, die Lösung internationaler Konflikte mit Hilfe der Vereinten Nationen anzustreben, während junge nichtwestliche Staaten der Konfliktbehebung durch regionale Organisationen (OAU, OAS usw.) den Vorzug geben.

2. Präferenzen in bezug auf den Normtyp

Mit der Begründung, demokratische Staaten und solche mit homogener Bevölkerungsstruktur stünden unter einem erhöhten internen Legitimationsdruck, nahmen wir oben an, dass Staaten mit dieser Merkmalsstruktur in der Verhaltensrechtfertigung präskriptiven gegenüber prohibitiven Normen den Vorzug geben. Die für die einzelnen Normkategorien errechneten Korrelationskoeffizienten belegen nun (vgl. Tabelle 3), dass mit Ausnahme derjenigen Normen, welche die Gewaltanwendung betreffen bzw. Zuständigkeiten umschreiben (sie finden stets präskriptive Anwendung), ein Zusammenhang im postulierten Sinne tatsächlich besteht. Was die hier verwendeten Assoziationsmasse allerdings nicht verraten, ist die Richtung der vorgefundenen Beziehungsmuster. Und da zeigt es sich bei näherem Hinsehen, dass, wie vorausgesagt, zwar einerseits die zum Westen gehörenden und die mit ihm verbundenen Staaten in hohem Masse präskriptive und die nichtwestlichen Staaten prohibitive Normen benutzen, ebenso die demokratischen, dass aber andererseits in völliger Umkehrung unserer Prognose die «Homogenen» jene sind, die prohibitive Normen bevorzugen und umgekehrt die «Heterogenen» eine starke Neigung zu präskriptiven Normen bekunden. Es wird einer weiteren, nicht nur bivariate Relationen examinierenden Analyse bedürfen, um dieses für uns doch recht überraschende Ergebnis richtig zu interpretieren.

3. Präferenzen in bezug auf den Formalisierungsgrad

Was sich bereits in den vorangegangenen Interpretationsversuchen angedeutet hat, dass die kulturelle Affinität insgesamt am meisten zur Bestimmung staatlicher Normpräferenzen beiträgt, wird hier bestätigt: Wie keine andere Variable ist kulturelle Affinität geeignet, den Formalisierungsgrad staatlicher Rechtfertigungen zu erklären. Einerseits schlägt sich dies in z. T. recht hohen Korrelationskoeffizienten nieder (vgl. Tabelle 4), andererseits aber auch darin, dass die Beziehung mit Ausnahme der Zuständigkeitsnormen über alle Normkategorien hinweg erhalten bleibt.

Dabei verhält es sich durchwegs so, wie wir es vorausgesagt haben, dass nämlich die zum Westen gehörenden Staaten sich weit intensiver als die übrigen darum bemühen, die Rechtmässigkeit ihres Krisenverhaltens mit

Tabelle 3: Korrelationskoeffizienten (PHI bzw. CRAMERS'V) zwischen den unabhängigen Variablen Kulturelle Affinität, Dauer der Systemzugehörigkeit, Regierungsform, Religiöse Fraktionalisierung, Rassische Fraktionalisierung und der abhängigen Variable Normtyp; aufgeschlüsselt nach Normkategorien

	Gewaltbejahende Normen	Gewaltverneinende Normen	Normen betr. staatliche Integrität	Normen betr. Konfliktverhalten	Universale Normen	Prioritätsregelnde Normen	Zuständigkeitsnormen
Kulturelle Affinität	*	0.27	0.16	0.31	0.24	0.31	*
Dauer der Systemzugehörigkeit	*	*	*	0.15	*	0.40	*
Regierungsform	*	0.33	0.21	0.19	0.27	*	*
Religiöse Fraktionalisierung	*	*	*	*	0.34	*	*
Rassische Fraktionalisierung	*	0.22	*	*	0.21	*	*

(* auf .05-Niveau nicht signifikant)

Tabelle 4: Korrelationskoeffizienten (PHI bzw. CRAMERS'V) zwischen den unabhängigen Variablen Kulturelle Affinität, Dauer der Systemzugehörigkeit, Regierungsform, Religiöse Fraktionalisierung, Rassische Fraktionalisierung und der abhängigen Variable Formalisierungsgrad; aufgeschlüsselt nach Normkategorien

	Gewaltbejahende Normen	Gewaltverneinende Normen	Normen betr. staatliche Integrität	Normen betr. Konfliktverhalten	Universale Normen	Prioritätsregelnde Normen	Zuständigkeitsnormen
Kulturelle Affinität	0.21	0.26	0.25	0.17	0.11	0.26	*
Dauer der Systemzugehörigkeit	0.24	0.17	0.16	*	*	*	*
Regierungsform	0.13	0.23	0.20	*	*	0.26	*
Religiöse Fraktionalisierung	0.28	*	*	*	*	*	*
Rassische Fraktionalisierung	0.21	*	0.12	0.25	*	*	*

(* auf .05-Niveau nicht signifikant)

dem expliziten Verweis auf kodifiziertes Recht zu untermauern (vgl. Kap. III, 3, a). Dasselbe trifft im weitem auch zu für die Variablen Regierungsform und – m.E. – Zugehörigkeitsdauer: je demokratischer bzw. je länger die Zugehörigkeit zum internationalen System, desto stärker die Neigung zur Verwendung von Rechtsnormen. Bemerkenswert ist bei letzterer dann allerdings, dass nicht nur diejenigen, welche am längsten der Staatengemeinschaft angehören, sondern – wenngleich nicht gar so ausgeprägt – auch die nach 1945 unabhängig gewordenen Staaten eine Vorliebe zur formalrechtlichen Verhaltensrechtfertigung bekunden. Es weist dies doch sehr bestimmt darauf hin, dass der vor allem in sozialen Systemen von geringerer Komplexität oft zu erkennende «Neophyteneifer» der Neumitglieder ein Phänomen ist, das sich auch auf der Ebene des internationalen Systems feststellen lässt (vgl. dazu Kap. III, 3, b).

Unsere Hypothese, dass wegen unterschiedlich hohem internem Legitimationsdruck heterogene Staaten eher formalisierte und homogene eher nichtformalisierte Normen benützen (vgl. Kap. III, 3, c), findet sich aufgrund unserer Forschungsergebnisse zwar ebenfalls bestätigt, sie ist jedoch insofern zu relativieren, als der vermutete Zusammenhang sich statistisch längst nicht für alle Kategorien von Normen nachweisen lässt.

4. Präferenzen in bezug auf den Geltungsbereich

Es sind vorab die seit langem unabhängigen pluralistischen Demokratien des Westens, die auf die universelle Geltung der von ihnen zur Rechtfertigung vorgebrachten normativen Motive hinweisen. Diese Feststellung ist ganz allgemein gültig, auch wenn sie schliesslich (fast) nur für die Kategorie der gewaltbejahenden Normen statistisch erhärtet werden kann (vgl. Tabelle 5). Bei diesen Normen macht es sich dann allerdings mit aller Deutlichkeit (bei Korrelationskoeffizienten von 0.34 für Regierungsform und 0.42 für kulturelle Affinität handelt es sich hier um die stärksten ermittelten Beziehungen überhaupt), dass diese im Vergleich zu andern Staaten einen weit grösseren, z.T. globalen Bezugsrahmen ihrer Politik aufweisen und wohl aus diesem Grund sehr darauf Bedacht nehmen, den geographischen Raum, innerhalb dessen man die betreffenden Normen respektiert sehen möchte, möglichst weiträumig abzustecken. Dass allerdings die Generation der nach 1945 unabhängig gewordenen Staaten dies öfter als nicht auch tut, ist bemerkenswert und weist erneut auf eine kurvlineare Beziehung zwischen Zugehörigkeitsdauer einer- und Normpräferenz andererseits hin.

Umgekehrt verhält es sich bei den nichtwestlichen, -demokratischen und homogenen Staaten, bei denen eine auffällige Tendenz dazu festzustellen ist, den Gültigkeitsanspruch der von ihnen verwendeten Normen gebiets- oder gruppenmässig zu relativieren.

Tabelle 5: Korrelationskoeffizienten (PHI bzw. CRAMERS'V) zwischen den unabhängigen Variablen Kulturelle Affinität, Dauer der Systemzugehörigkeit, Regierungsform, Religiöse Fraktionalisierung, Rassische Fraktionalisierung und der abhängigen Variable Geltungsbereich; aufgeschlüsselt nach Normkategorien

	Gewaltbejahende Normen	Gewaltverneinende Normen	Normen betr. staatliche Integrität	Normen betr. Konfliktsverhalten	Universale Normen	Prioritätsregelnde Normen	Zuständigkeitsnormen
Kulturelle Affinität	0.42	*	0.18	*	*	*	*
Dauer der Systemzugehörigkeit	0.34	*	*	*	*	*	*
Regierungsform	0.38	*	*	*	0.16	*	*
Religiöse Fraktionalisierung	0.39	*	*	*	*	*	*
Rassische Fraktionalisierung	0.25	*	*	*	0.15	*	*

(* auf .05-Niveau nicht signifikant)

Literatur

- Akehurst M. (1977³): *Introduction to International Law*, London.
- Blenk-Knocke E. (1979): *Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normbefolgung*, Ebelsbach.
- Blumenwitz D. (1973): «*Norm and Reality in International Law*», in: *Law and State*, 7.
- Boulding K.E. (1956): *The Image*, Ann Arbor.
- Cohen R. (1981): *International Politics. The rules of the game*, Essex UK.
- Easton D. (1975): *A Re-Assessment of the Concept of Political Support*, in: *British Journal of Political Science*, Vol. 5, No. 4 (October).
- Falk R.A. (1967): *New Approaches to the Study of International Law*, in: *American Journal of Law*, 61.
- Falk R.A. (1968): *The Relevance of Political Context to the Nature and Functioning of International Law: An Intermediate View*, in: Deutsch K.W./Hoffmann S. (1968): *The Relevance of International Law*, Cambridge Mass.
- Falk R.A. (1970): *The Status of International Law in International Society*, Princeton N.Y.
- Fisher R. (1961): *Bringing Law to Bear on Governments*, in: 74 *Harvard Law Review*.
- Franck Th.M./Weisband E. (1972): *World Politics. Verbal Strategy among the Superpowers*, N.Y.
- Frei D. (1972): *Zur Regelung der Gewaltanwendung*, in: (Zürcher) *Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft*, Nr. 3.
- Frei D. (1974): *Entwicklung und Effektivität des Völkerrechts in Politologischer Sicht: Variationen zum Thema «Gesellschaft und Gemeinschaft»* (unpubl. Manuskript).
- Goldmann K. (1969): *International Norms and Governmental Behavior*, in: *Cooperation and Conflict*, IV.
- Goldmann K. (1971): *International Norms and War between States*, Stockholm.
- Henkin L. (1968): *How Nations Behave. Law and Foreign Policy*, N.Y.
- Hoffmann S. (1973): *The Uses and Limits of International Law*, in: Art R./Jervis R. (1973): *International Politics*, Boston.
- Holsti O. (1976): *Foreign Policy Formation Viewed Cognitively*, in: Axelrod R. (Ed.) (1976): *The Structure of Decision*, Princeton.
- Kliesow R. (1972): *Crisis Management und Völkerrecht*, Freiburg i.B.
- König R. (1969): *Soziale Normen*, in: Bernsdorf W. (Hrsg.): *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart.
- Krummenacher H. (1981): *Internationale Normen und Einzelstaatliches Krisenverhalten*, in: (Zürcher) *Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft*, Nr. 203–204.
- Masters R.D. (1964): *World Politics as a Primitive Political System*, in: *World Politics*, Vol. XXIX, No. 4 (July).
- McWhinney E. (1964): *Peaceful Coexistence and Soviet-Western International Law*, Leyden.
- Morgenthau H.J. (1967⁴): *Politics among Nations. The Struggle for Power and Peace*, N.Y.
- Simma B. (1974): *Völkerrecht und Friedensforschung*, in: *Die Friedenswarte*, Berlin.
- Simma B./Verdross A. (1976): *Universelles Völkerrecht*, Berlin.